



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
21 U 202/04
28 O 464/03 Landgericht Berlin

verkündet am : 23. September 2005
Knebel
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Bernd U [REDACTED],
[REDACTED], 40627 Düsseldorf,

Beklagten und Berufungsklägers

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

den Herrn [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Kläger und Berufungsbeklagten

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte KTAG Kälberer Tittel Ahrens Gieschen,
Goethestraße 85, 10623 Berlin -

hat der 21. Zivilsenat des Kammergerichts Eißholzstr. 30 - 33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 23.09.2005 durch die Richterin am Kammergericht Lang als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Berufung des Beklagten gegen das am 2. September 2004 verkündete Schlussurteil der Zivilkammer 28 des Landgerichts Berlin - 28 O 464/03 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

A.

Der Kläger hat gegen den Beklagten sowie gegen die Beklagte Maren F. Schadenersatz geltend gemacht. Das Landgericht hat der gegen den Beklagten gerichteten Klage mit dem am 2. September 2004 verkündeten Schlussurteil - 28 O 464/03 - bis auf einen Teil des Zinsanspruchs stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Im Berufungsverfahren erhebt der Beklagte die Einrede der Verjährung.

Er beantragt,

das Urteil des LG Berlin vom 2. September 2004, Aktenzeichen 28 O 464/03, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

B.

Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat den Beklagten zu Recht nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 32 KWG zur Zahlung des geltend gemachten Betrages nebst Zinsen verurteilt.

I.

